

RS OGH 1998/8/20 16R77/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1998

Norm

RATG §23

Rechtssatz

Wird eine Partei, die nicht am Gerichtsort wohnt, von einer Rechtsanwaltssozietät (GesbR) mit Sitz außerhalb des Gerichtsortes vertreten, hat aber einer der Sozietätspartner seinen Kanzleisitz am Gerichtsort und schreitet dieser Anwalt auch bei den Verhandlungen ein, so gebührt kein doppelter Einheitssatz nach § 23 Abs. 5 RATG.

Entscheidungstexte

- 16 R 77/98f
Entscheidungstext OLG Wien 20.08.1998 16 R 77/98f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000264

Dokumentnummer

JJR_19980820_OLG0009_01600R00077_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at